



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Togo (Republik Togo)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis in Form eines

2.1. **Certificat de Célibat** bzw. eines Certificat de Non-Mariage

sowie zusätzlich eines

2.2. **Certificat de Non-Opposition au Mariage**

- jeweils ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (L'Officier de l'état civil) -

3. **Heimataufgebot** in Form eines **Acte de Publication de Mariage**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung oder die zuständige togoische Heimatbehörde (L'Officier de l'état civil) nach Durchführung des Heimataufgebotes

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den togoischen Rechtsbereich der Legalisierung durch den Président du Tribunal (Gerichtspräsident).

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.